OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301392/12/SE

Datum:
Linz, 8. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Mag. J S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. L S, vom 5. Dezember 2016, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23. November 2016, GZ: BHSESBBG-2016-390974/12-AICH, wegen Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. September 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Antrag des Beschwerdeführers vom 21. November 2016 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig zurückgewiesen wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. November 2016, GZ: BHSESBBG-2016-390974/12-AICH, wurde der Antrag vom 21. November 2016 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Mag. J S (in der Folge: der Beschwerdeführer) als unbegründet abgewiesen.

Im Wesentlichen wurde diese Entscheidung damit begründet, dass die Aufforderung zur Rechtfertigung am 4. November 2016 ordnungsgemäß zugestellt und kein Antrag auf Fristverlängerung sowie kein unabwendbares Ereignis dargelegt worden sei.

I.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt zu dem die Aufforderung zur Rechtfertigung für den Erstbeschwerdeführer erstmals am Freitag, 4. November 2016, zur Abholung bereitgelegen habe und dem Zeitpunkt seiner anberaumten Einvernahme bei der belangten Behörde am Montag, 7. November 2016, 08:00 Uhr, sei unter Berücksichtigung des dazwischenliegenden Wochenendes äußerst kurz bemessen. Dem Erstbeschwerdeführer sei es daher nicht möglich gewesen, fristgerecht bei der belangten Behörde zu erscheinen. Eine vom Erstbeschwerdeführer beauftragte Mitarbeiterin habe am 8. November 2016 versucht, den zuständigen Sachbearbeiter telefonisch zu erreichen. Dieser sei nicht „im Hause“ gewesen. Am 9. November 2016 habe sie ihn telefonisch erreicht und um Fristerstreckung ersucht, welche aber nicht gewährt wurde. Der Vorgesetzte des konkreten Sachbearbeiters habe am gleichen Tag telefonisch mitgeteilt, dass bis 10. November 2016 ein schriftlicher Antrag auf Fristerstreckung eingereicht werden könne. Dies habe der Erstbeschwerdeführer veranlasst und am 10. November 2016 habe sein Rechtsvertreter die Vollmachtbekanntgabe, den Fristerstreckungsantrag sowie den Antrag auf Übermittlung einer Aktenabschrift an die belangte Behörde übermittelt. Die Aktenabschrift sei gemeinsam mit dem Straferkenntnis vom 9. November 2016 an den Rechtsvertreter übermittelt worden.

I.3. Mit E-Mail vom 7. Dezember 2016 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat für 21. August 2017 eine mündliche Verhandlung anberaumt, die nach einem Vertagungsantrag der Beschwerdeführer am 18. September 2017 durchgeführt wurde, zu der die Beschwerdeführer samt Rechtsvertreter und ein Vertreter der Organpartei erschienen sind. Die belangte Behörde ist unentschuldigt ferngeblieben.

Zusammengefasst wurde vom Rechtsvertreter und dem Beschwerdeführer ausgeführt, dass die Aufforderung zur Rechtfertigung an den Erstbeschwerdeführer am 4. November 2016 (Freitag) zugestellt und von ihm am 8. November 2016 (Dienstag) behoben worden sei. Noch am 8. November 2016 habe eine beauftragte Mitarbeiterin telefonischen Kontakt zur belangten Behörde aufgenommen und um Fristverlängerung ersucht. Der zuständige Sachbearbeiter sei nicht erreichbar gewesen und eine Vertretung gab die Auskunft, dass bis 10. November 2016 eine Vollmachtbekanntgabe durch den Rechtsvertreter eingereicht und um Fristerstreckung ersucht werden könne. Der übermittelte Akt habe bereits den angefochtenen Bescheid enthalten.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. September 2017.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der M H T GmbH. Am Freitag, 4. November 2016, wurde die Aufforderung zur Rechtfertigung hinsichtlich Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch Hinterlegung zugestellt. Von der Hinterlegung erfuhr der Beschwerdeführer nach Schließung des zuständigen Postamtes durch die Hinterlegungsanzeige. Aus privaten und dienstlichen Gründen erfolgte die Abholung des hinterlegten Schriftstückes am Dienstag, 8. November 2016. Nachdem er davon Kenntnis erlangt hatte, dass die Aufforderung zur Rechtfertigung mit 7. November 2016 befristet gewesen war, beauftragte er am 8. November 2016 eine Mitarbeiterin, bei der belangten Behörde den Sachverhalt zu schildern und um Fristerstreckung zu ersuchen. Dieser war nicht „im Hause“. Am 9. November 2016 wurde der zuständige Sachbearbeiter telefonisch erreicht und um Fristerstreckung ersucht, welcher aber nicht gewährt wurde. Der Vorgesetzte des konkreten Sachbearbeiters wurde am gleichen Tag telefonisch kontaktiert. Dieser sagte zu, dass bis 10. November 2016 ein schriftlicher Antrag auf Fristerstreckung eingereicht werden kann. Am 10. November 2016 übermittelt der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Vollmachtbekanntgabe, den Fristerstreckungsantrag sowie den Antrag auf Übermittlung einer Aktenabschrift an die belangte Behörde. Das Straferkenntnis vom 9. November 2016 ist am 11. November 2016 an mit der Aktenabschrift ergangen. An den Beschwerdeführer wurde es am 17. November 2016 zugestellt.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den vorliegenden Beweisen und blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen.

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.“

III.2. Die objektiv rechtswidrige Durchführung eines behördlichen Strafverfahrens wegen Nichtermöglichung der ihm zustehenden Gelegenheit, sich zu rechtfertigen, und die dadurch gegebene Verletzung des Parteiengehörs belasten das nachfolgend erlassene behördliche Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit, die vom Beschuldigten daher zum Anlass genommen werden müsste, in der Beschwerde eine eigene Darstellung des der Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltes vorzubringen und allenfalls Beweismittel für die Richtigkeit seiner Behauptungen anzubieten.

Der Beschwerdeführer hat gegen das gegenständliche Straferkenntnis vom 9. November 2016 fristgerecht Beschwerde erhoben. Dadurch, dass die im behördlichen Verfahren wegen Fristversäumnis unterbliebene Prozesshandlung - hier: die Gelegenheit sich zu rechtfertigen - vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gerichtlichen Beschwerdeverfahren gesetzt werden kann, hat

der Beschwerdeführer keinen die Abhilfe durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erforderlich machenden Rechtsnachteil iSd § 71 Abs. 1 Z 1 AVG erlitten (vgl. VwGH 9.9.1995, Zl. 95/09/0176). Damit liegen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aber nicht vor, weshalb der Wiedereinsetzungsantrag des Beschwerdeführers als unzulässig zurückzuweisen und die Beschwerde in der Folge als unbegründet abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer